

Cod. 2 nur sehr trümmerhaft überliefert hat, während sie Cod. 3 gleichfalls und zwar vollständig bietet. Hier trägt Nr. 25 das Datum 'anno Ludovici invictissimi regis III. — indictione VI', was genau auf Ludwig den Deutschen und das Jahr 843 passt¹⁾.

Der räumlichen Anordnung in Cod. 2 würde demnach die chronologische Folge der Zusätze entsprechen und namentlich deshalb möchte ich nicht annehmen, dass Nr. 24 und 25, trotzdem sie beiden Handschriften gemeinsam sind, früher als die dort vorhergehenden Formeln hinzugesetzt seien. Das Vorhandensein von Nr. 24 u. 25 in beiden Handschriften, und zwar in Cod. 2 am Schluss der Formeln überhaupt, in Cod. 3 am Schluss der Urkundenformel, in beiden hinter jeder derselben eigenthümlichen Zusätzen, ist überhaupt wohl so zu erklären, dass sie beiden bereits früher mit Zusätzen versehenen Exemplaren später etwa gleichzeitig hinzugefügt sind.

Für die Entstehung dieser Zusätze in Reichenau geben Nr. 14 und 15 direkte Zeugnisse durch Bezeichnung des Klosters als 'monasterium, quod est constructum in honore sanctae Mariae semper virginis'. Dadurch ist der gleiche Ursprung für 15 gesichert und für alle Stücke die Hinzufügung in Reichenau vorauszusetzen. Für Nr. 24, 25 wird das noch besonders durch das Vorkommen derselben in Cod. 3 bezeugt. Zur Entstehung in Reichenau passt auch gut die Lage des in Nr. 13 genannten Kaufobjects. Dass die aus Marculf genommenen Freilassungsformeln nicht speziell auf ein Kloster Bezug nehmen, erklärt sich aus dem Charakter der Quelle. Auch die in Nr. 21 genannte Kirche, welcher der Freigelassene zu Wachszins verpflichtet wurde, als 'ecclesia sancti ill., quod est constructa in villa illa', kann freilich kaum auf Reichenau selbst, wohl aber auf eine dem Kloster gehörige Kirche bezogen werden.

Als sachlich und in Bezug auf den Ursprung in Alamannien von Interesse ist hervorzuheben, dass sich in Nr. 22 Beziehungen auf eine Bestimmung der Lex Alamannorum, Hloth. und Karol. XXXIX, Lantfr. XXXVIII (Güterconfiscation wegen Incest), vgl. Merkels Anmerkungen LL. III, p. 58, n. 78; p. 100, n. 16; p. 143, n. 60, finden, und dass Nr. 24, wie auch andere alamannische Cartae dotis sich ausdrücklich auf die 'constitutio Alamannorum' beruft. Lex Alam. LV. Vgl. Dümmler, Formelbuch S. 99 f.

Von den Zusätzen des Cod. 3 stehen noch vor dem ältesten Bestandtheile der Sammlung zwei aus Marculf entnommene Muster für Schenkungen unter Ehegatten, Nr. 26, 27 (= Marculf II, 7, 8), welche trotz dieser Stellung nicht jenem ältesten Bestande zuzurechnen sind. Siehe oben S. 488.

1) Vgl. über die Epochen Ludwigs des D. in den alamannischen Privaturkunden Wartmann im Urkundenbuche zu Nr. 384.